



Pet 1-19-09-7125-040883

21465 Reinbek

Verbraucherschutz

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass alle Konsumgüter auf leicht erkennbare Weise auf der Verpackung bzw. bei Online-Verkäufen in der Artikelbeschreibung das Herstellungsland ausweisen müssen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass für den mündigen Bürger die Möglichkeit geschaffen werden solle, auf einen Blick und vor dem Kauf das Herstellungsland des gewünschten Artikels zu erkennen. Dies könne aus ökologischen oder auch aus politischen Gründen für den Endverbraucher von Interesse sein. Der Konsument könne dann selbst entscheiden, ob er Globalisierung, Ökologie und auch Politik mit seinem Kaufverhalten beeinflussen möchte.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 536 Mitzeichnungen und 28 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Dem Petitionsausschuss sind die mit der Petition vorgetragenen Anliegen im Hinblick auf den Umwelt- und Klimaschutz sowie eine autonome Kaufentscheidung des Verbrauchers grundsätzlich nachvollziehbar.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Kennzeichnung von Konsumgütern sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene mit unterschiedlichsten Zielrichtungen gesetzlich geregelt ist.



noch Pet 1-19-09-7125-040883

Sie ist als horizontale als auch als sektorale Gesetzgebung konzipiert. So ist beispielsweise die CE-Kennzeichnung ein Hinweis darauf, dass das Produkt geprüft wurde und dass es den gesetzlichen Anforderungen der EU zur Gewährleistung von Gesundheitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz entspricht, bevor es in Verkehr gebracht wurde. Andere Kennzeichnungen, wie z.B. die Schuhkennzeichnung gemäß Richtlinie 94/11/EG, informieren über die Produktzusammensetzung und dienen dem reibungslosen Funktionieren des EU-Binnenmarktes.

Eine verpflichtende Kennzeichnung von Konsumprodukten in Bezug auf das Herstellungsland existiert derzeit jedoch nicht.

In diesem Zusammenhang gibt der Ausschuss zu bedenken, dass gerade bei der mit der Petition geforderten flächendeckenden, unterschiedslos geltenden Regelung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderer Weise Rechnung zu tragen ist. Insbesondere kleineren Unternehmen, die nur in geringer Stückzahl produzieren und verkaufen und deren Produkte durch individuelle Besonderheiten gekennzeichnet sind, sollte der Marktzugang nicht durch weitreichende bürokratische Anforderungen erschwert werden. Deutschland hat mit dem Freiwilligkeitsprinzip bei Herkunftskennzeichnungen gute Erfahrungen gemacht.

Ferner hebt der Ausschuss hervor, dass die Wirtschaft, insbesondere der Einzelhandel, vor enormen Herausforderungen durch die gravierenden Einschnitte infolge der Corona-Pandemie steht. Zusätzliche bürokratische Belastungen durch erweiterte Vorgaben zu verpflichtenden Angaben des Herstellungslandes sind daher weder aus Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie noch des Petitionsausschusses angezeigt.

Abgesehen davon erscheint auch die Überprüfbarkeit einer solchen Regelung schwierig, da viele Konsumgüterprodukte aus Einzelkomponenten bestehen, die zudem häufig aus Drittstaaten stammen. Eine effektive Marktüberwachung würde sich schwierig gestalten.

Abschließend macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass zurzeit innerhalb der Bundesregierung die inhaltliche Abstimmung zu Eckpunkten für eine verbindliche Regelung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht entlang von Lieferketten (Entwurf eines Lieferkettengesetzes) stattfindet.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss die mit der Petition geforderte Ausweisung des Herstellungslandes bei allen Konsumgütern aus den oben dargelegten Gründen derzeit



noch Pet 1-19-09-7125-040883

nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.